

STADTVERTRETUNG DER  
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN  
7. Wahlperiode

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion**  
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 21.10.2020

**ANFRAGE**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

**Vollzugsdefizite in der Landeshauptstadt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Verwaltungsbereichen liegen Vollzugsdefizite vor? Bitte tabellarisch den Verwaltungsbereich, die nicht oder unzureichende Umsetzung der Rechtsnorm sowie eine Begründung des mangelnden Verwaltungsvollzugs angeben.
2. In welchem Umfang wären Einnahmen für die Landeshauptstadt zu erwarten, wenn die Rechtsnormen umfassend durchgesetzt würden (z.B. Bußgelder)?
3. Wäre es denkbar, Stellen, deren Aufgaben durch Gesetzesänderungen wegfallen (z.B. KAG, Kifög), so umzuwidmen, dass sie für die Durchsetzung von Rechtsnormen verwendet werden könnten? Falls nicht, welche Aufgaben übernehmen die Stellen, deren Aufgaben durch Gesetzesänderungen obsolet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann  
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Die Vorsitzende  
Frau Regina Dorfmann  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.114  
Telefon: 0385 545-1251  
Fax: 0385 545-1209  
E-Mail: hvollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
06.08.2020    Herr Wollenteit

### **Ihre Anfrage Vollzugsdefizite in der Landeshauptstadt**

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage, die mein Büro am 21.10 2020 erreicht hat. Diese möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

**1. In welchen Verwaltungsbereichen liegen Vollzugsdefizite vor? Bitte tabellarisch den Verwaltungsbereich, die nicht oder unzureichende Umsetzung der Rechtsnorm sowie eine Begründung des mangelnden Verwaltungsvollzugs angeben.**

**2. In welchem Umfang wären Einnahmen für die Landeshauptstadt zu erwarten, wenn die Rechtsnormen umfassend durchgesetzt würden (z.B. Bußgelder)?**

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist kein Vollzugsdefizit festzustellen. Ob und in welcher Form gegen Gesetzesverstöße eingeschritten wird, steht im pflichtgemäßen behördlichen Ermessen. Zur Sicherstellung dieses Auftrags sind die Dienststellen der Stadtverwaltung angemessen ausgestattet. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass man mit einem entsprechend erhöhten Personalansatz die Kontrolldichte und mutmaßlich auch die Zahl der auszusprechenden Sanktionen erhöhen könnte. Daraus folgt allerdings nicht, dass der aktuelle Ansatz unzureichend ist.

Ob sich ein erhöhter Personalansatz und der damit gegebenenfalls verbundenen Mehreinnahme „rechnen“ könnte, ist bis dato nicht untersucht.

**3. Wäre es denkbar, Stellen, deren Aufgaben durch Gesetzesänderungen wegfallen (z.B. KAG, Kifög), so umzuwidmen, dass sie für die Durchsetzung von Rechtsnormen verwendet werden könnten? Falls nicht, welche Aufgaben übernehmen die Stellen, deren Aufgaben durch Gesetzesänderungen obsolet werden?**

Nicht jede Gesetzesänderung, oder Umstrukturierungsmaßnahme führt zwangsläufig zum Stellenabbau. In den meisten Fällen kommt es zu einem Personalmehrbedarf (z.B. Änderung Unterhaltsvorschussgesetz; Bundesteilhabegesetz), oder zu Stellenverlagerungen mit gleicher Aufgabenwahrnehmung.

Soweit die der Stelle zugeordnete Aufgabe jedoch wegfällt, ist zu prüfen, ob diese Stelle gestrichen werden kann (kw-Vermerk wird ausgebracht), oder ob diese Stelle innerhalb der Stadtverwaltung verlagert werden muss. S.g. Stellenverlagerungen können gemäß § 4a Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik in einen anderen Teilbereich des Stellenplans vorgenommen werden, wenn dort ein vordringlicher Personalbedarf entsteht.

Zum Haushalt 2021/2022 betrifft dies aktuell 9 Stellen.

### 1. Digitalisierung und Prozessoptimierung Bußgeldstelle

Die Personalbedarfsberechnung ergab einen Überhang von insg. 4,0 VzÄ innerhalb der sachbearbeitenden Tätigkeiten. Konkrete Stellennummern können jedoch erst nach internen Personalentscheidungen benannt werden. Es handelt sich um Stellen, die nach E 6/ E8 TVöD im Stellenplan ausgewiesen sind.

Diese Stellen sollen nicht gestrichen, sondern für zukünftige Stellenbedarfe genutzt werden. Vornehmlich sind die o.g. Stellen für folgende Aufgabenwahrnehmung vorgesehen.:

#### Fachdienst Jugend (49)

1,0 VzÄ Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss

#### Fachdienst Soziales (50)

1,0 VzÄ Straßensozialarbeit

#### Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst (37)

Rettungsdienstschule (37.01)

1,0 VzÄ Pädagoge/(in)

#### Fachdienst Bauen und Denkmalpflege (61)

1,0 VzÄ Techn. Sachbearbeiter(in) Bauordnung

### 2. Elternbeitragsfreiheit - schrittweise Einführung einer für Eltern kostenfreien Kitabetreuung

08177 SB Kita-Ermäßig., Vergabe Kita-Plätze      0,5 VzÄ      E7 TVöD  
kW-Vermerk: 31.12.2020

Die Stelle wurde zum Doppelhaushalt 2019/2020 neu eingerichtet. Hintergrund hierfür war der Mehraufwand aufgrund gesetzlicher Änderungen zum 01.01.2019 (Geschwisterregelung). Die Stelle wurde durch das Land M-V befristet für 2 Jahre mit einem Umfang von 0,5 VZÄ refinanziert.

Der kw-Vermerk soll nicht vollzogen werden. Die Stelle soll innerhalb des Fachdienstes Bildung und Sport (40) in die Organisationseinheit ‚Schulischen Einrichtungen‘ verlagert und künftig als Schulsekretär(in) nach E5 TVöD ausgewiesen werden.

### 3. Aufbau eines Digitalen Innovationszentrums Schwerin (EU-gefördertes Projekt)

Erschließungs- und Ausbaubeiträge (69.3.2)

06378 Sachbearbeiter(in)      A10 BBesO      1,0 VzÄ

00303 Techn. Sachbearbeiter(in)      E10 TVöD      1,0 VzÄ

Die Stellen wurden im Zuge der verminderten Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Abschaffung der Ausbaubeiträge in den Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft (60) verlagert und zum Stellenplan 2021 wie folgt ausgewiesen:

06378 Koordinator(in) DIZ      E12 TVöD      1,0 VzÄ  
kW-Vermerk: 31.12.2022

00303 Coach DIZ      E11 TVöD      0,5 VzÄ  
kW-Vermerk: 31.12.2022

#### 4. Geschäftszimmer Fachdienst Bürgerservice (31)

Arbeitnehmerleistung (51.2.1)

05818 Fachassistent(in)                      E8 TVöD              1,0 VzÄ

Die im Fachdienst Bürgerservice Ende des Jahres 2019 durchgeführte organisatorische Prüfung des Personalbedarfs im Geschäftszimmer stellte einen Mehrbedarf in Höhe von 1,0 VzÄ fest. Dieser wurde mittels Stellenverlagerung aus dem Jobcenter (51) gedeckt. Die Trägerversammlung einigte sich dahingehend, die bereits vakante Stelle im Jobcenter nicht mehr kommunal zu besetzen und stimmte der Verlagerung der Stelle zu. Die Stelle ist im Stellenplan 2021 wie folgt ausgewiesen:

05818 Sachbearbeiter(in)                      E6 TVöD              1,0 VzÄ

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier